

HALLENORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der Hallenordnung

Diese Ordnung gilt für die Flugzeugabstellhallen (Hallen) der Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH (FHBG).

2. Verwendungszweck der Halle

2.1 Die Hallen dienen ausschließlich zur dauerhaften Unterbringung von Luftfahrzeugen (LFZ) sowie für zeitweilige Nutzer mit Unterstellgenehmigung.

2.2 Unterstellgenehmigungen erteilen ausschließlich die Geschäftsführung der FHBG, der Flugbetriebsleiter oder die Luftaufsicht/Betriebsleitung.

2.3 Den Nutzern ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderer Technik in der Halle, mit Ausnahme von Schleppfahrzeugen und Flugzeuganhängern, nicht gestattet.

3. Berechtigung zum Betreten der Halle

3.1 Befugt zum Betreten der Hallen sind die Mieter/ Nutzer sowie deren Beauftragte oder Verrichtungsgehilfen.

3.2 Zutrittsberechtigt sind auch im Auftrag der Geschäftsführung oder Betriebsleitung handelnde Dritte.

4. Öffnungszeiten, Schlüsselordnung

4.1 Die Hallen sind für die Mieter und die sonstigen Berechtigten jederzeit zugänglich.

4.2 Andere Berechtigte können einen Hallenschlüssel beim Betriebsleiter im Turm ggf. gegen Nachweis empfangen.

4.3 Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.

5. Bewegung von LFZ in den Hallen und unmittelbar vor den Hallen

5.1 Die Tore der Hallen sind nur beim Ein- und Aushallen von LFZ zu öffnen und anschließend wieder zu schließen. Das Offenstehenlassen von Hallentüren und -toren ist gem. LuftSiG bei Abwesenheit unbedingt zu vermeiden.

5.2 Die Lichtbänder der Hallenbeleuchtung können zum Bewegen bei Bedarf eingeschaltet werden. Für Reparaturarbeiten an LFZ sind eigene transportable Leuchtmittel zu verwenden; die Deckenlampen werden durch die FHGB-Mitarbeiter nur bei besonderem Bedarf freigeschaltet.

5.3 Das Schleppen und Bugsieren von LFZ mit Kraftfahrzeugen ist vom Außenbereich nur bis zum Eingang der Halle erlaubt. Die weitere Bewegung der LFZ in die Halle hat

per Hand oder per handgeführter Bugsierhilfe (z.B. Power-Tow, PowerMaxx o.ä.) zu erfolgen.

Von dieser Regelung sind LFZ über 4.500 kg Gesamtgewicht ausgenommen.

5.4 Das Bugsieren von LFZ in der Halle ist auch bei Abwesenheit der LFZ-Halter durch fachkundiges Personal gestattet. Ist beim Bugsieren eines LFZ die Bewegung weiterer LFZ erforderlich und werden diese dabei beschädigt, so haftet der veranlassende Halter / Nutzer für diese Schäden.

5.5 Beim Anlassen bzw. Rollen der LFZ mit eigener Kraft im Bereich des Hallenvorfeldes, hat der LFZ-Führer zu sichern, dass die Hallentore geschlossen sind, um eine Beschädigung und Verunreinigung anderer LFZ und des Halleninnenraumes auszuschließen.

5.6 Das LFZ ist mit einer Schleppstange oder ähnlichem zu versehen, um ein problemloses rangieren zu ermöglichen.

6. Bedienung der Hallentore

6.1 Der Aufenthalt sowie das Abstellen von LFZ, anderen Fahrzeugen und Gegenständen im Torbereich ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Gegenstände an die Toranlage angelehnt, an dieser befestigt bzw. auf den Laufschienen abgestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände in den Torbereich hineinfallen können.

6.2 Gefahrenbereiche sind die Schließkanten (Bereich zwischen den Torflügeln).

7. Haftungsbedingungen, Meldetätigkeit

7.1 Für aufgetretene Schlepp – und Bugsierschäden haftet der Verursacher. Diese Schäden sind unverzüglich der Luftaufsicht/ Betriebsleitung und dem geschädigten Luftfahrzeughalter oder Nutzer zu melden.

7.2 Schäden an der Halle, dem Hallenboden oder am Vorfeld sind der Luftaufsicht/ Betriebsleitung zu melden und durch den Verursacher eigenständig oder durch Verrichtungsgehilfen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

8. Abstellordnung

8.1 Um Bugsierschäden zu vermeiden, sind die LFZ grundsätzlich auf den zugewiesenen Standflächen, innerhalb der Markierungen auf dem Hallenboden abzustellen.

8.2 Durch die Halter oder Nutzer sind nachfolgende Festlegungen einzuhalten:

- Anbringen einer Bugsiereinrichtung (Schleppstange oder Bugsierhilfe),
- Laufräder nicht abgebremst,
- Verschluss der Türen und der Kabine,
- Aufstellung von geeigneten Auffangblechen für austretende Betriebsstoffe.

8.3 Verunreinigungen des Hallenbodens sind durch die Verursacher umgehend zu beseitigen.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 In der Halle sind die nachfolgenden Tätigkeiten und Verrichtungen nicht gestattet:

- Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht, Schweißarbeiten aller Art, Be- und Enttanken von LFZ, Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder sonstigen brennbaren Stoffen, Laden von Akkumulatoren, Waschen und Spritzen der LFZ oder von Zubehör, Inbetriebnahme defekter elektrischer Geräte.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten analog für den Bereich des Hallenvorfeldes

9.2 Durch die Nutzer sind nach Beendigung der Arbeiten alle genutzten elektrischen Geräte auszuschalten und die genutzten Bodenmittel auf den festgelegten Plätzen abzustellen. Zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an LFZ können zeitweilig Kabelverteiler und Verlängerungen entsprechend VDE 0100 und VDE 105 verwendet werden.

Es ist nicht erlaubt, diese Verlängerungskabel für den Dauerbetrieb zu nutzen.

9.3 Die Zugänge zu den Sicherungskästen, Schaltern, Feuerlöschgeräten sowie die gekennzeichneten Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

9.4 Abfälle, Reststoffe und Müll sind durch die Nutzer in eigener Zuständigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften umgehend zu entsorgen.

Außerdem gilt für Stellplatzmieter folgendes:

10. Mietzeit, ordentliche und außerordentliche Kündigung

10.1 Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist für die Dauer von 3 Monaten seit Anmietung für beide Parteien ausgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann frühestens zum Ablauf dieser Zeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf eines Kalendermonats beiderseits gekündigt werden.

10.3 Beide Mietparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. auch dann gegeben, wenn der Mieter wiederholt oder grob gegen die Hallenordnung oder Flugplatzbenutzungsordnung verstößt.

10.4 Die Kündigung – auch die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund – bedarf der Schriftform.

10.5 Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB findet insoweit keine Anwendung.

11. Nutzung und Instandhaltung, Haftung des Mieters, Versicherung

11.1 Der Stellplatz darf ausschließlich zum Einstellen des bekannten Luftfahrzeuges nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen der Hallenordnung genutzt werden. Das Abstellen von Gegenständen, auch Reifen oder Flugzeugzubehör, ist nur mit Genehmigung des Vermieters zulässig.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet:

- den Stellplatz regelmäßig zu säubern und pfleglich zu behandeln;
- beim Ein- und Aushallen Rücksicht auf die anderen Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten zu nehmen die einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere:
- sich regelmäßig Kenntnis von der Flugplatzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verschaffen und diese einzuhalten (Homepage Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH); die Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
- die Halle nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten, Betriebsstoff oder feuergefährliche Gegenstände nicht auf dem Stellplatz oder in der Halle zu lagern und den Motor nicht in der Halle laufen zu lassen;
- die Halle stets verschlossen zu halten, insbesondere auch die Nebeneingänge.

11.3 Der Mieter haftet unbeschadet seiner Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Benutzung der Halle oder infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Personen oder Personen, denen er die Benutzung des Luftfahrzeugs, den Gebrauch der Mietsache oder das Betreten der Halle überlassen oder gestattet hat, schulhaft verursacht werden.

11.4 Das Luftfahrzeug darf grundsätzlich weder auf dem Stellplatz noch in der Halle gewaschen oder repariert werden.

11.5 Der Mieter darf den Stellplatz nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er ihn zu anderen Zwecken benutzen, bedarf er der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung des Stellplatzes an einen Dritten ist nicht gestattet.

11.6 Der Mieter ist verpflichtet, für das eingestellte Luftfahrzeug eine Luftfahrzeughaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vermieter nachzuweisen. Weiter wird ihm empfohlen, auch eine weitergehende zusätzliche Versicherung für das

eingestellte Luftfahrzeug abzuschließen. Eine Versicherung des Vermieters für die eingestellten Flugzeuge besteht nicht. Die bestehende Gebäudeversicherung deckt nur Schäden am Gebäude.

12. Gewährleistungen, Haftung des Vermieters

12.1 Treten Mängel auf, die die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjektes wesentlich herabsetzen und die der Mieter nicht selbst beseitigen muss, so hat der Mieter zunächst nur einen Anspruch darauf, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist ab Anzeige des Mangels behoben wird. Ist die Mängelbeseitigung erfolglos, unzumutbar oder unmöglich, so hat der Mieter nur die gesetzlichen Ansprüche auf Mietminderung und außerordentliche Kündigung.

12.2 Ein Anspruch auf Schadenersatz des Mieters ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Ausschluss gilt ferner nicht für Schäden, die durch eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder durch eine mindestens grob fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten herbeigeführt wurden. Der Höhe nach sind Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auf die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder die mindestens grob fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten zurückzuführen sind, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Haftungsregelungen gilt entsprechend für die Haftung das Verschulden von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

13. Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit ist der Stellplatz mit sämtlichen Schlüsseln in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

14. Personenmehrheit als Mieter

14.1 Mehrere Personen als Mieter haften für die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Willenserklärungen müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich aber unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe von Erklärungen, die das Mietverhältnis betreffen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Abgabe und Entgegennahme von Kündigungen dieses Vertrages und den Abschluss diesbezüglicher Aufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang beim Vermieter abgegeben werden.

14.2 Jeder Mieter muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten seines Mitmieters oder eines anderen Benutzers der Mietsache, die das Mietverhältnis berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, gegen sich gelten lassen.

15. Ausübung von Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Minderungsrechten

15.1 Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.2 Aufrechnung, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur zulässig, wenn der Mieter seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete, gegen welche aufgerechnet, gemindert oder zurückbehalten werden soll, schriftlich angezeigt hat.

16. Rechtsformänderungen des Mieters, Betriebsveräußerungen

16.1 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, wenn Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens oder sonstige Änderungen im Handelsregister, bei der Gewerbeanmeldung oder in anderen, für das Mietverhältnis wichtigen Zusammenhängen eintreten.

16.2 Veräußert der Mieter seinen gesamten Betrieb oder einen Teilbetrieb, so geht das Mietverhältnis nicht schon deshalb auf den Erwerber des Betriebs bzw. Teilbetriebs über. Vielmehr bedarf es wegen des Übergangs des Mietverhältnisses einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung des Mieters und seines Rechtsnachfolgers mit dem Vermieter. Ein Anspruch auf Übergang des Mietverhältnisses besteht nicht.

17. Sonstige Vereinbarungen, Veranstaltungen, Änderung Hallenordnung

17.1 Der Mieter hat davon Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass bis zu dreimal jährlich Veranstaltungen in der Halle stattfinden, für die die gesamten Stellplatzflächen benötigt werden. Über jede Veranstaltung wird der Mieter vom Vermieter bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung informiert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass vom Vermieter rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung der Stellplatz geräumt und die Luftfahrzeuge in eine andere Halle gebracht werden und verpflichtet sich, hierbei entsprechend mitzuwirken.

17.2 Neben den genannten bis zu drei Veranstaltungen finden zweimal jährlich zwei Großveranstaltungen statt, für deren Durchführung ebenfalls die Stellplatzflächen benötigt werden. Dies sind zurzeit das jährlich stattfindende Technorama und das Mera-Luna-Festival.

Bis spätestens zwei Wochen vor Beginn dieser Großveranstaltung wird der Mieter über dieselbe informiert. Der Mieter verpflichtet sich, den Stellplatz bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Großveranstaltung selbstständig und auf eigene Kosten zu räumen und sein Luftfahrzeug auf einen anderen Flugplatz zu fliegen bzw. zu verbringen.

In Ausnahmefällen und ausschließlich nach vorheriger Absprache kann das Luftfahrzeug in einer anderen Halle am Flugplatz untergestellt werden, ist dann jedoch

für bis zu 3 Tage vor und nach der Veranstaltung für den Mieter nicht zu erreichen. In Diesem Fall trägt der Mieter die Kosten für die Verbringung.

17.3 Der Vermieter ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Hallenordnung einseitig zu ändern.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Für die Durchsetzung dieser Ordnung ist jeder Nutzer verantwortlich. Der Betriebsleiter der FHBG ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit den Nutzern Weisungen zur Durchsetzung zu erteilen. Verstöße gegen die Hallenordnung werden durch die Geschäftsführung der FHBG geahndet.

18.2 Im Übrigen gelten für die Nutzung der Halle die Flugplatzbenutzungsordnung und die allgemeinen Brandschutzbestimmungen.